

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztelkammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Artikel I

1) § 9 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab **2025**

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(Grund- und Ergänzungsleistung):

einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bis zu einer Maximalbeitragsgrundlage für
die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **96.513,85** p.a.

Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:

einen Beitragsprozentsatz von 1,2 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 38.500,00 p.a.

Für die Krankenbeihilfe:

einen Beitragsprozentsatz von 1,8 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 22.640,00 p.a.
und einer Maximalbeitragsgrundlage von EUR 67.900,00 p.a.

Für den Notstands- und Unterstützungsfonds:

einen Beitragsprozentsatz von 0,10 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 36.360,00 p.a.
und einer Maximalbeitragsgrundlage von EUR 54.600,00 p.a.

(3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt bei einer Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b

bis EUR 20.000,00	0%
bis EUR 30.000,00	10%
bis EUR 40.000,00	24%
bis EUR 50.000,00	38%
bis EUR 60.000,00	52%
bis EUR 70.000,00	66%
bis EUR 80.000,00	80%
über EUR 80.000,00	100%

des Erfordernisbeitrages von EUR **15.372,00** p.a.. Die Beiträge werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.“

2) § 9a Abs. 2 lautet:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab **2025** von der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:

	AIHV*	BHU*	KrB*	NoU*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	0,90%	0,50%	0,10%	10,58%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	0,80%	0,50%	0,10%	12,10%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	0,70%	0,50%	0,10%	14,82%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	0,60%	0,50%	0,10%	16,13%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 bei einem jährlichen Maximalbeitrag von EUR	11.292,12	462,00	1.222,20	54,60	13.030,92

- * AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung
- * BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- * KrB = Krankenbeihilfe
- * NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds“

3) § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR **11.292,12** (Maximalbeitrag) zu verwenden.“

4) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

An die
Ärztchammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

Absender

DVR 0054313

Zur Berechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds **2025** erkläre ich gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (BO):

Meine Einkünfte betragen im Jahr **2023**:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988

Abziehen sind:

Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

Freibetrag gemäß § 105 EStG 1988 EUR

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit entsprechend § 6 Abs. 3 lit. b BO EUR

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arztes

Die Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides 2023 ist gemäß § 5 Abs. 1 BO notwendig, wenn das Einkommen unter der Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **96.513,85** liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Maximalbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner **2025** in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-)ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

Abs. 2: Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds. Der Beitragsansatz für die Grund- und Ergänzungsleistung wird von EUR 95.087,18 um **1,5 %** auf EUR 96.513,85 angehoben.

Die Beitragsansätze für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, die Krankenbeihilfe und den Notstands- und Unterstützungsfonds bleiben unverändert.

Die Jahreszahl wird von 2024 auf 2025 geändert.

Abs. 3: Der Beitragsansatz für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung wird von EUR 15.144,00 um **1,5 %** auf EUR 15.372,00 angehoben.

§ 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

Abs. 2: Aufgrund der Änderungen in § 9 ändert sich dementsprechend auch der Maximalbeitrag in der AIHV für 2025. Zusätzlich wird die Jahreszahl von 2024 auf 2025 geändert.

§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung und Beitragsorientierte Zusatzversorgung

Abs. 1: Der Betrag erhöht sich analog zur Änderung im § 9 um **1,5 %**. Der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung erhöht sich dadurch von EUR 11.125,20 auf EUR 11.292,12.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2022 auf 2023 und von 2024 auf 2025.

In der Erläuterung am Ende der Anlage 1 wird die Anpassung der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung berücksichtigt.